**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1879)

**Heft:** 29

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 29. Samstag den 19. Juli 1879.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 5. 80

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

## Eine Episode aus dem solothurnerischen Pfarrstiftsprozeß.

—

Durch Kantonsrathsbeschluß vom 18. Sept. 1874 wurde das Stift St. Urs und Victor aufgehoben, mit der nähern Bestimmung: die Stadt Solothurn solle aus dem Stiftsgut für die sämmtlichen kirchlichen Obliegenheiten und Verpflichtungen „mit einer entsprechenden Summe ausgewiesen werden", und der Ueberschuß des Stiftsvermögens falle in den „zu gründenden allgemeinen Schulfond des Kantons."

Nach längern resultatlosen Unterhandlungen der städtischen Verwaltungsbehörde, Namens der katholischen Pfarrei Solothurn, mit der hohen Regierung beschloß die katholische Kirchgemeinde der Stadt am 14. November 1875, den Entscheid des Bundesgerichtes über ihre Rechtsansprüche am Vermögen des St. Ursenstiftes als Parochialgut anzurufen.

Die, zur Beweisführung, daß das Stift in Wahrheit städtisches Pfarrstift sei, nothwendige Sammlung der Aktenstücke, eine Arbeit riesenhaften Umfanges, verzögerte die Anhebung des Prozesses bis 18. Juni 1877, und erfolgte die Antwort der Regierung auf die Klage erst am 30. Nov. 1877.

Inzwischen hatte die Regierung, klug wie immer, die Zeit benützen wollen, um durch folgenden Beschluß vom 18 Juni 1877 ein bedeutungsvolles fait accompli zu schaffen: „Die innerhalb der katholischen Kirche entstandene christkatholische (?) Kirchgemeinde Solothurn wird als Kirchgemeinde mit allen daraus fließenden „Rechten, namentlich ihren Rechtsansprüchen auf einen verhältnißmäßigen „Theil vom Vermögen der bisherigen „katholischen Pfarrgemeinde Solothurn, „anerkannt." Dieser Beschluß stützte sich, wie der Rechenschaftsbericht von 1877 (S. 79) versichert, „auf eine Anzahl Listen mit den Unterschriften von „über 450 stimmberechtigten katholischen „Einwohnern der Stadt Solothurn, „welche erklärten, daß sie sich zur Gründung einer christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn vereinigen."

Höchst interessant auch für weitere Kreise ist der folgende, diesem „fait accompli" gewidmete Passus in der von uns (Nr. 28) schon erwähnten Replik des Hrn. Fürsprech J. Amiet an das hohe Bundesgericht. Er lautet:

Unterm 22. November 1878 faßte die hohe Regierung des Kantons Solothurn den Beschluß: Es sei der Klägerin (d. h. der Stadtgemeinde Solothurn) für die in der Antworterklärung näher detaillirten kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei Solothurn ein Kapital von Fr. 340,000 und drei Stiftsgebäude sammt vier Gärten für zwei erste Pfarrgeistliche und zwei Kapläne in einer Gesammtschatzung von Fr. 71,200 aus dem Stiftsvermögen auszuscheiden, eventuell für den Fall, daß die Klägerin statt der Häuser und Gärten in natura eine Geldentschädigung vorzöge, sei ihr ein Kapital von zusammen Fr. 411,200 auszuweisen in 4½-procentigen, vom Staate garantirten Obligationen des allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn; im Uebrigen sei die Stadtgemeinde mit allen ihren Klagbegehren abzuweisen.

Da sich das Anerbieten des Staates, entgegen der Anschauungsweise der Klägerin, auf den in rechtlicher Beziehung gänzlich haltlosen und mit dem Aufhebungsdecrete selbst im Widerspruche stehenden Standpunkt des bloßen Bedürfnisses stellt, so kann es nur in zweiter Linie eventuell zugleich Aufgabe der Klagepartei sein, nachzuweisen, daß die vom Staate angebotenen Summen bei Weitem nicht ausreichend sind, um die kirchlichen und ökonomischen Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn zu bestreiten, und daß diese Summen im Entferntesten nicht den vom Staate beim Aufhebungsdecrete übernommenen rechtlichen Verpflichtungen entsprechen, welche der Staat bisher gegenüber der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn gehabt hat. Die Klagepartei sah sich veranlaßt, bevor sie die gegenwärtige Replik eingab, von dem Verantworter über einen wesentlichen Punkt des Anerbietens eine Erläuterung zu verlangen. Der Staat Solothurn offerirt nämlich unter Ziffer I als Besoldung der Geistlichen a) für zwei erste Pfarrgeistliche à Fr. 3000 per Jahr Fr. 6000, b) für zwei zweite Pfarrgeistliche (Kapläne) à Fr. 2000 per Jahr Fr. 4000, oder für vier Geistliche zusammen jährlich die Summe von Fr. 10,000. Beim ersten Anblicke dieses Anerbietens konnte man meinen, es sei dasselbe nur für eine einzige Pfarrei bestimmt, nämlich für die im Verlaufe der Jahrhunderte unter das Patrocinium der heiligen Ursus und Victor gestellte katholische Pfarrei der Stadt Solothurn, die in allen Jahrhunderten seit ihrer Entstehung zu der römisch-katholischen Gesammtkirche und

zu dem hl. Stuhle zu Rom in einheitlichem Verbande stand. Nun besitzt aber nach den Verfassungsgesetzen der römisch-katholischen Kirche jede für sich allein bestehende katholische Pfarrei nur einen einzigen Hauptpfarrer oder Pfarrrector, auch wenn neben ihm noch untergeordnete Hilfsgeistliche für die Seelsorge 2c. der Pfarrei, oder für Verrichtungen, die mit dem Pfarramte verbunden sind, angestellt wären, befinde sich dieses Pfarrrectorat nun in der Hand einer einzelnen Person oder in der Hand eines als juristische Person anerkannten Collegiums (Beneficium curatum unitum).

Da nun aber in der Antworterklärung von zwei ganz gleich berechtigten ersten Pfarrgeistlichen oder Pfarrern mit ganz gleichen Besoldungen die Rede ist, so fand sich die Klagepartei veranlaßt, hierüber eine Erläuterungsfrage zu stellen, um zu wissen, ob der Staat Solothurn mit seinem Angebote zwei verschiedene Pfarreien ausstenern wolle, oder nur eine, nämlich nur diejenige, in deren Namen die Stadtgemeinde Solothurn im Jahre 1877 die Klage eingereicht hatte, nämlich nur die Pfarrei St. Urs und Victor.

Unterm 29. April 1879 gab die hohe Regierung von Solothurn Namens des Staates eine Antwort auf die gestellte Erläuterungsfrage dem hohen Bundesgerichte ein.

Sie sagt: „Allerdings habe nun, „wie die Klägerin in der Be„gründung ihres ersten Zwi„schengesuches richtig be„merke, seit Anhebung dieses Pro„cesses (18. Juni 1877) eine Spal„tung resp. Ausscheidung der katholi„schen Pfarrgemeinde Solothurn in eine „„christkatholische" und eine „römisch„katholische" Kirchgemeinde stattgefun„den. Dadurch werde aber die recht„liche Stellung des Staates Solothurn „als der verantworterischen „Partei in keiner Weise verändert."

Hiezu bemerken wir, daß wir zur Begründung unseres Zwischengesuches niemals diese Redaction gebraucht haben. Wir haben niemals behauptet, es habe eine Spaltung der katholischen Pfarrei in eine „christkatholische" und eine „römisch-katholische" Kirchgemeinde stattgefunden (als ob die römisch-katholische keine christkatholische, am Ende gar keine christliche wäre); sondern wir haben in unserm Zwischengesuche wörtlich Folgendes gesagt: „Abgesehen davon, daß wir der Regierung durchaus das Recht bestreiten, ohne Mitwirkung der bisherigen, seit Jahrhunderten bestandenen römisch-katholischen Pfarrei St. Urs zu Solothurn einen verhältnißmäßigen Theil am Pfarrvermögen der letztern fortbestehenden Pfarrei St. Urs einer ganz andern Kirchgemeinde, deren Glieder sich nicht nur aus dem Verbande der erstern ausgeschieden, sondern von der römisch-katholischen **Kirche** sich gänzlich losgerissen haben und sich nicht mehr **„innerhalb derselben"** befinden, einfach durch Regierungsdecret zuzusprechen, und zwar in einer Zeit, wo die Eigenthumsfrage vor dem Bundesgerichte waltet, so wäre dieses immerhin eine Frage, deren Beantwortung wir ausdrücklich nicht in den obschwebenden Proceß hineingezogen wissen wollen; denn es kann sich in gegenwärtigem Processe einzig und allein um die **Rechte der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn an der Stifts- und Pfarrkirche St. Urs und Victor handeln,** und nicht auch um eine andere, erst seit Anhebung des Processes entstandene religiöse Kirchgenossenschaft, die sich während der Dauer des Processes auf eigenem confessionellem Boden selbstständig constituirt hat."

Die h. Regierung beantwortete die von uns gestellte Erläuterungsfrage dahin, daß sie förmlich erklärte: „was sie als selbstverständlich betrachte, daß das Anerbieten des Staates, das er der ursprünglichen Klägerin, der Stadt, resp. der katholischen Pfarrgemeinde Solothurn gegenüber gemacht habe, gegenwärtig so betrachtet werden müsse, als ob dasselbe den zwei gleichberechtigten Theilen gegenüber, in welche sich die ursprüngliche Klägerin ausgeschieden habe, gemacht worden wäre."

Nun bestreiten wir aber der hohen Regierung von Solothurn mit aller Entschiedenheit das Recht, in gegenwärtigem Processe aus dem zwischen den Litiganten streitigen Kirchengute einer Religionsgenossenschaft, die durchaus nicht zur katholischen Pfarrei von St. Urs gehört, Anerbietungen zu machen, und zwar einer Genossenschaft, die ganz neu entstanden, die auch im Processe als Partei nicht im Entferntesten weder als Intervenient, noch als Streitgenosse, noch als Mitkläger aufgetreten ist, die auch nicht seit ihrem Entstehen während der Dauer des Prozesses dem klägerischen Anwalte irgend welche Vollmacht ertheilt hat, in ihrem Namen einen Theil des katholischen Pfarreigutes von Solothurn einzuklagen, zu vindiciren oder dafür Ersatz zu fordern. Die Klagepartei besteht nicht aus zwei Pfarrgemeinden, sondern aus einer einzigen, die, wenn auch Einzelne sich losgerissen, stets die gleiche war: die römisch-katholische St. Ursenpfarrei. Die letztere anerkennt keine Mitberechtigung der neu entstandenen „christkatholischen" Pfarrei zu Franciscanern in Solothurn, welche gänzlich außer dem bisherigen allgemeinen kirchlichen Verbande steht. Es stand und steht natürlich jedem bisherigen Mitgliede der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Ursen frei, aus der bezüglichen Kirchengenossenschaft auszutreten, sich einer andern Religionsgenossenschaft anzuschließen oder zur Bildung einer eigenen neuen mitzuwirken. Die Frage aber, ob in dem Falle, daß eine Anzahl früherer Kirchgenossen die bisherige Kirchgenossenschaft verläßt und aus derselben austritt, die letztern auch berechtiget seien, einen Theil des Kirchengutes herauszuverlangen, gleichsam als ob das Pfarreivermögen ein Handelsfond und die Kirchgenossenschaft eine Association von Einlegern, z. B. eine Handels- oder Gewerbsgesellschaft wäre, diese Frage kann in gegenwärtigem Processe nicht gelöst werden, da nicht zwei verschiedene Kläger gegen den Staat stehen, sondern nur ein einziger, und da diejenigen, die vielleicht theilweise zur Zeit der Anhebung der Klage noch Mitglieder der römisch-katholischen Pfarrei zu St. Urs

gewesen sein mochten, seit der Anhebung der Klage aber aus der letztern Pfarrei ausgetreten sind, nicht mehr zu ihr gehören, von keinem Bevollmächtigten repräsentirt sind, überhaupt im Processe nirgends figuriren und daher auch in demselben nicht mitzureden haben, da endlich Andere, die niemals zur St. Ursenpfarrei gehörten, jetzt möglicherweise auf der Liste der altkatholischen Kirchengenossenschaft figuriren.

(Schluß folgt.)

## Ueber Reform der Kirchenmusik.

(Vorgetragen bei einer Priester-Conferenz in Zug von Hrn. D. Kümmin, Prof.)

(Fortsetzung.)

Wie steht es nun in liturgischer, und wie in musikalisch künstlerischer Beziehung mit der Kirchenmusik in unserer Gegend?

I. In liturgischer Beziehung.

1. Introitus, Graduale, Offertorium, Postcommunio sind Theile des hl. Amtes, die der Chor singen sollte. Warum anders stehen sie wieder im neuen offiziellen Graduale Romanum? — Sie werden aber weggelassen. Wird ein Offertorium gesungen, so ist's meistens nicht das vorgeschriebene, oft ein ganz unpassendes, abgesehen von kirchlicher Vorschrift.

2. Gloria und besonders das Credo werden selten ganz gesungen. Und doch gilt auch von ihnen das „prout jacet in Missali." Eine Masse von Entscheidungen der Concilien und der Congr. rit. verlangen ausdrücklich, daß das Credo ganz und vollständig gesungen werde und daß der Celebrant indessen nicht weiterfahre. Findet man Abkürzungen nothwendig, warum bringt man sie nicht da an, wo sie wünschenswerth sind (z. B. bei Predigten, Verkündformeln), sondern gerade da, wo sie verboten sind?

3. An manchen Orten werden sogenannte zwei Aemter gehalten, d. h. ein halbes Seelamt und ein Lobamt: eine fernröhrenartige Ineinanderschiebung, die von der Kirche ganz entschieden verurtheilt ist.

4. An manchen Orten werden deutsche Messen gesungen. Im Missale steht aber nichts Deutsches. Deutsche Messen, wobei der Celebrant lateinisch singt, sind ein Widersinn, und ebenfalls von der Kirche ausdrücklich verboten. Etwas Anderes sind sogenannte „gesungene Messen", wo deutsche Lieder gesungen werden während der „stillen Messe".

5. Wie steht's in liturgischer Beziehung mit den Compositionen, die meist zur Ausführung kommen? Die glücklichsten Chöre bringen Messen von Beethoven, Mozart, Haydn. Von diesen ist aber keine einzige liturgisch, also keine einzige kirchlich. Um das Zürnen der Musici von mir abzuleiten wegen dieser sonderbaren Behauptung will ich mittheilen, daß sie von Mendelssohn herrührt. Er schreibt: „Wenn ich Katholik wäre, würde ich eine Messe componiren, die allen liturgischen Anforderungen entspräche, da es keine solche gibt unter den neuen Erfindungen." Was haben die Componisten den kirchlichen Vorschriften darnachgefragt? Durchgehen Sie einmal die Meßtexte! Passirt's ja selbst noch neulich einem wackern gutgesinnten Componisten, daß er an's Ende des Credo den Satz schreibt: „Exspecto vitam sæculi. Amen."

Mögen auch noch so viele brave Leute an unliturgischer Kirchenmusik sich nicht nur nicht gestoßen, weil sie's eben nicht wußten, sondern selbst sich erbaut haben — sie bleibt dennoch unliturgisch und verboten. Gottesdienst mit Ungehorsam verbunden kann nie das Richtige werden.

(Schluß folgt.)

## △ Darf einem Geistlichen die Vornahme kirchlicher Funktionen bei der Beerdigung vorsätzlicher Selbstmörder zugemuthet werden?

(Eine bundesräthliche Entscheidung.)

Der schweizerische Bundesrath hat diese Frage in Erledigung eines Recurses verneinend entschieden. Es ist dies unseres Wissens das erstemal, daß der Bundesrath in den Fall kam, über die Beerdigungsfrage vorsätzlicher Selbstmörder sich auszusprechen. Der Entscheid ist normgebend für die Zukunft und hat bei der beklagenswerthen Ueberhandnahme zurechnungsfähiger Selbstmorde eine erhöhte und allgemeine Bedeutung.

Es wird daher den Lesern der „Kirchen-Zeitung" erwünscht sein, mit dieser Angelegenheit näher bekannt gemacht zu werden. Nachfolgende Darstellung stützt sich auf die Akten.

I.

Der Hergang ist kurz folgender. Ende 1878 entleibte sich in K. durch Strychninvergiftung Thierarzt Keller. Der Ortspfarrer, von der Ehefrau des Unglücklichen ersucht, erklärte sich anfänglich bereit, die Leiche zu begleiten. Als ihm aber von glaubwürdigen Personen bezeugt wurde, daß der Selbstmord unzweifelhaft mit Vorbedacht geschehen sei, und daß Keller wiederholt über die erhabensten Geheimnisse des Glaubens gespottet und das hl. Taufsakrament auf die ärgerlichste Weise verhöhnt habe, machte er der Wittwe Keller begreiflich, daß es ihm von Gewissenswegen unmöglich sei, die gewünschte Assistenz bei der Beerdigung zu leisten, worauf ihm erwidert wurde, daß man ihm durchaus nicht eine Handlung zumuthen wolle, die gegen sein Gewissen sei. Auch das Civilstands- und das Bezirksamt theilten die Anschauung des Pfarrers, daß ihn beim neuen eidgenössischen Civilstandsgesetze keine Behörde zur Vornahme kirchlicher Funktionen nöthigen könne. Zudem handelte der Pfarrer, indem er sich von der Beerdigung fern hielt, in Uebereinstimmung mit der Kirchenpflege.

Obschon Niemand Klage führte, wurde die Sache vom Präsidium des katholischen Kirchenrathes aufgegriffen*) und das Bezirksamt Zurzach mit dem Untersuch des Thatbestandes beauftragt.

Auf den daherigen Bericht des katho-

*) Es geschah dies auf einen Artikel der Zehnderblätter hin, wie denn überhaupt im Aargau gewisse Zeitungen den Denuncianten-dienst gegen ultramontane Geistliche mit bestem Erfolg versehen.

lischen Kirchenrathes faßte der h. Regierungsrath am 14. Februar folgenden Strafbeschluß:

„1. Es sei Herr Pfarrer R. in K. vor das Bezirksamt Zurzach zu citiren und ihm seine von Intoleranz zeugende, die Familie des Verstorbenen tief verletzende und öffentliches Aergerniß erregende Weigerung der ehrlichen und schicklichen Beerdigung des Thierarzt Keller ernstgemessen zu verweisen.

„2. Es sei Herr Pfarrer R. außerdem mit einer Ordnungsbuße von Fr. 50 belegt und im Wiederholungsfalle noch ein ernsteres Vorgehen angedroht." *)

Dieses regierungsräthliche Straferkenntniß sucht seine Begründung in folgenden Momenten:

a. Der Art. 53 der Bundesverfassung verlangt, daß jeder Verstorbene „schicklich" beerdigt werden soll. Als eine schickliche Beerdigung werde aber vom Volke nur diejenige betrachtet, welche nach bisheriger Sitte und Uebung stattfinde. Durch seine Nichtassistenz habe Hr. Pfarrer R. dem Thierarzt Keller das nach der Volksanschauung „ehrliche und schickliche Begräbniß" entzogen.

b. Hr. Pfarrer R. sei als „Staatsbeamter nicht in der Lage, sich für seine „Weigerung auf diese Verfassungsbestimmung (Art. 49: Niemand darf „zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden) berufen zu „können. Denn nachdem er das Amt „eines Pfarrers übernommen hat und „die mit demselben verbundenen Einkünfte bezieht, ist es nicht seinem Belieben anheim gestellt, einzelne der ihm „anvertrauten Funktionen zu erfüllen „und andere zu unterlassen, sondern er „ist verbunden, alle von seinem Amte „geforderten Handlungen pflichtgemäß „vorzunehmen, oder aber, wenn er die „Vornahme derselben mit seinen Glaubens- und Gewissensansichten nicht vereinbar findet, vom Amte zurückzutreten."

c. Ebensowenig gelte die Berufung auf die Vorschrift der Kirche, welche den vorsätzlichen Selbstmördern das kirchliche Begräbniß entzogen wissen will. Denn diese Vorschrift der katholischen Kirche sei im Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 53 der Bundesverfassung, welcher für jeden Verstorbenen eine schickliche Beerdigung verlangt; — nicht minder widerstreite sie den Grundsätzen eines christlichen Bekenntnisses" *) und den Aufgaben des Seelsorgsamtes, mit welchem es sich wenig vertrage, „über einem solchen Grabe Aergerniß und Zwietracht unter den Kirchgenossen zu stiften." **)

Die Motivirung des regierungsräthlichen Erkenntnisses schließt mit den Worten: „Wenn der Geistliche sich für befugt erachtet, über ein vollendetes Menschenleben gleichsam zu Gericht zu sitzen und nach Willkür zu entscheiden, ob Jemand ein Anrecht auf ein ehrliches Begräbniß habe, oder nicht, so ist dies eine Anmaßung, die der Staat unter keinen Umständen zugeben kann."

(Fortsetzung folgt.)

*) 50 Fr. sind das Maximum der Ordnungsbuße, womit der Regierungsrath fehlbare Staatsbeamte belegen darf. Das ernstere Vorgehen im Wiederholungsfalle besteht in der Absetzung, wozu die Regierung durch das geistliche Amtsdauergesetz ermächtigt ist.

*) Welchen christlichen Bekenntnisses? Ohne Zweifel des altkatholischen, als dem Ausdruck des reinen Christenthums.

**) Der Strafbeschluß beruft sich weiter auf die langjährige ausnahmslose Praxis der Kantonsgeistlichkeit. Es könnte aber eine ansehnliche Reihe von zurechnungsfähigen Selbstmordfällen aufgeführt werden, wo die kirchliche Mitwirkung bei der Beerdigung verweigert wurde.

## * Ein Friedensfest im Jura.

—

Die Bewohner des niedlich am Blauen gelegenen Dörfchens gleichen Namens wurden vergangenen Sonntag durch Böllerschüsse aus dem Schlafe geweckt und den ganzen Tag über erfüllte Geschützesdonner die Umgegend. Es galt nicht, einen Feind zu schlagen, obgleich der Culturkampf daselbst noch immer fortdauert. Es war im Gegentheil ein Fest des Friedens und der Freude seltener Art. Das bewiesen schon die Guirlanden, Triumphbögen und Inschriften, womit die Häuser geschmückt waren. Das Fest galt dem Priestergreise, der 40 Jahre schon der Gemeinde als Pfarrer vorsteht. Heute feierte er den fünfzigsten Jahrestag seiner Primiz.

Obwohl die Gemeinde klein, hat der ehrwürdige Hirte doch manche kummervolle Stunde daselbst erlebt. Als der Culturkampf im Kanton Bern begann, wandten sich die Culturhelden an den greisen Pfarrer Farine mit schönen Versprechungen. Als treuer Hirte wies er die Versucher zurück und theilte mit seinen Amtsbrüdern die Verbannung aus der Heimath. Schon damals beehrte ihn die Gemeinde mit dem Ehrenbürgerrechte. Das damals noch bestehende Kloster Mariastein gewährte dem seit vielen Jahren beinahe erblindeten Priester bereitwilligst Aufnahme; aber das Solothurnerregiment gönnte dem verfolgten Greisen diese Ruhe nicht. Er mußte das Kloster verlassen mitten im Winter. Verkleidet wie ein Uebelthäter, bei finsterer Nacht zog er über den Blauen, um an einem andern Orte des Kantons Solothurn seinen Aufenthalt zu nehmen, was endlich auf dringende Reklamationen hin von der Regierung bewilligt wurde.

Nach dem Amnestiedecret kehrte der Hirte zur Heerde zurück, durfte aber nicht in dem leerstehenden Pfarrhause Wohnung nehmen. So wurde er auch letzten Sonntag prozessionsweise von dem Männerchor, der weißgekleideten weiblichen Jugend, ja der gesammten römisch katholischen Gemeinde bei seiner Privatwohnung abgeholt und zur — Schmiede geführt. Ja wohl zur Schmiede! denn dort halten die Katholiken ihren Gottesdienst: ihre Kirche ist in den Händen von etwa 3 Apostaten, welche dieselbe zwar nicht besuchen, wohl aber verschlossen halten! —

Ausnahmsweise war Sonntags der beweibte „Pastor" Habermacher, der einst in Rom Jesuit werden wollte, in Blauen

und wollte nach seinee Art „Gottesdienst" halten. Außer seinem Sakristan war aber Niemand in der Kirche*)!

Die Begrüßungsrede an den ehrwürdigen Jubilaten hielt nach einem Gesangsvortrage ein Schulmädchen. Der Gefeierte aber, vor Rührung überwältigt, vermochte nicht zu antworten und so bewegte sich der Zug, unter Glockengeläute, was auf die Vorstellung eines Synodalrathsmitgliedes, von den 3 Altkatholiken ausnahmsweise gnädigst bewilligt wurde, seinem Bestimmungsorte zu. Die Ehrenpredigt hielt in ausgezeichneter Weise der Hochw. Hr. Pfarrer von Erschwil. Nicht nur die Gemeinde Blauen nahm aufrichtigen Antheil an diesem schönen Feste, sondern auch aus der Umgegend war viel Volk herbeigeeilt, um den Gefeierten zu beehren. Möge dem greisen Priester, der körperlich und geistig, mit Ausnahme seines Augenübels, noch sehr rüstig ist, noch viele Jahre vergönnt sein, seine Heerde im Namen Jesu zu leiten und zu führen. Möge ihm besonders noch der Trost werden, in seine Kirche und sein Pfarrhaus wieder einzuziehen, und die gesammte Heerde in Liebe und Eintracht um sich versammelt zu sehen!

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

**Diözese Basel.** Letzten Sonntag ertheilte der Hochwst. Bischof Eugenius in der Klosterkirche auf dem Wesemli 9 Kandidaten die hl. Priesterweihe. Die Namen der Neupriester sind: Jos. Arnet von Gettnau, Ant. Brandenberg von Zug, Brosi von Breitenbach (Solothurn), Al. Fischer von Gais (Luzern), Stephan Jäggi von Fulenbach (Solothurn), Jos. Kofmehl von Deitingen (Solothurn), Gerold Oeschger von Gansingen (Frickthal), Martin Scherer von Hitzkirch und Const. Schmidlin von Wahlen (Bern)

*) Wie es sich mit der Pfarrwahl dieses Habermacher verhält, weiß Niemand. In Laufen gibt man keine Auskunft, um sich direkt nach Bern zu wenden, haben die Leute zu wenig Energie. Wäre dieß nicht Sache der neuen Synodalräthe?

**Thurgau.** (Coresp.) In der Conferenz des Kapitels Frauenfeld-Steckborn vom 7. kam, unter andern, auch eine Frage zur Besprechung, welche für die ganze katholische Schweiz Bedeutung hat: die Benützung katholischer Kirchen zu Productionen bei weltlichen Sängerfesten. Bekanntlich ist eine solche Benützung in der Diözese St. Gallen von dortiger bischöflichen Behörde untersagt worden. Freilich haben in Folge solcher Verbote schon mancherorts Reibungen stattgefunden, indem liberale Majoritäten sich einfach den Entritt in die Kirche erzwangen; im Ganzen wurden jedoch die Verbote von der katholischen Bevölkerung respektirt, indem sie darin mit Recht nicht etwa eine Verurtheilung oder Geringschätzung der Sängerfeste von kirchlicher Seite, wohl aber eine pflichtmäßige Wahrung des kirchlichen Charakters der Gotteshäuser erblickte.

In diesem Frühjahr wurde nun auch in der hart an der St. Gallergrenze gelegenen thurgauischen Gemeinde Rickenbach ein Bezirkssängerfest abgehalten. Man beanspruchte dafür die katholische Kirche zur Benützung. Allein die Mehrheit der Kirchenpflege beantwortete das Gesuch abschlägig. Darüber erhoben einzelne liberale Zeitungen großen Lärm und verstiegen sich sogar zur Behauptung: die Mehrzahl der katholischen Geistlichen im Thurgau sei solcher Benützung der Kirchen nichts weniger als abhold. Diese Aufstellung wurde nun in besagter Priesterconferenz entschieden dadurch dementirt, daß die anwesende Geistlichkeit einstimmig das Vorgehen der Kirchenpflege Rickenbach billigte.

---

**St. Gallen.** (Corresp.) Die Erneuerung sämmtlicher kantonalen Behörden haben wir hinter uns; im Großen und Ganzen zeigen sie das gleiche Gesicht, wie die bisherigen. Kirchthurmspolitik, Lethargie und Parteiterrorismus üben eben noch immer großen Einfluß bei Wahlkämpfen, zumal bei uns. Daher auch die Erscheinung, daß die kantonalen Behörden durchaus nicht den Willen des Volkes darstellen; daß die Gesetze dieser Behörden vom Volke meistens bachab geschickt werden; daß die Behörden selbst auch der nöthigen Intelligenz und daher auch der Autorität ermanglen.

Besser als die Arbeiten des Großen Rathes, der übrigens nur eine Woche lang mit mechanischen Geschäften sich abzustrapatzen geruhte, gefallen dieses Jahr die Resultate des katholischen Kollegiums — d. h. der obersten konfessionellen Behörde des katholischen Kantonstheils. Dieses Kollegium, gewählt von 75 Wahlkörpern, besteht aus 104 Vertretern, und zählt für diese Amtsdauer 1/3 Geistliche. Es repräsentirt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung jedenfalls um 100 % mehr Intelligenz als der Große Rath in seinen 160 Mitgliedern. Es soll nicht bloß die materiellen Interessen des katholischen Konfessionstheils wahren, sondern ebenso dessen geistig-religiösen Interessen.

Letztere Aufgabe scheint das Kollegium immer mehr zu erfassen. Beweis dafür sind mir hauptsächlich zwei Motionen, die es am 30. Juni und 1. Juli mit großer Mehrheit für erheblich erklärte. Die erste wurde gestellt von einem Laien, Hrn. Dr. Hartmann in Degersheim, einem jungen, sehr tüchtigen Arzte, und ging dahin: die 3 von der Schulgemeinde katholisch St. Gallen gewählten, altkatholisch erklärten Mitglieder, HH. Landammänner Curti und Thuli und Arzt Seitz, nicht zur Beeidigung zuzulassen. Das Kollegium nahm die gestellte Motion mit Mehrheit an, und der Hieb auf die Schwindsuchtssekte saß fest. Die altkatholischen Mitglieder wurden zur Beeidigung nicht zugelassen, indeß sie Sitz und Stimme beibehielten bis Austrags der Sache, die dem Administrationsrath, als Exekutivbehörde des Kollegiums, zur nähern Erdauerung zugewiesen wurde.

Die zweite Motion stellte Hr. Pfarrer Rothenflue in Niederbüren und begründete sie mit bündiger, zutreffender Rede, dahin gehend: Am Lehrerseminar in Rorschach und an der Mischkantonsschule in St. Gallen sei ein Lehrbuch der Geschichte eingeführt, das nicht

blos die meisten biblischen Erzählungen für Fabeln, sondern auch den Sohn Gottes, Jesus Christus, für einen einfachen Menschen erkläre. Das sei eine große Gefährde für die katholische Jugend, zumal für die katholischen Lehramtskandidaten; und wenn auch bei uns, wie in Belgien und Frankreich die Schulfrage zu einer brennenden gemacht werde, so müsse man den Kampf gegen die Versuche, die Schule zu entchristlichen, ungescheut aufnehmen. Es sei Pflicht des Kollegiums, als Vertreter des katholischen Volkes, den Hochwst. Bischof, der bereits eine energische, gründliche Vorstellungsschrift an die Regierung gegen den Gebrauch des gefährlichen Geschichtslehrbuches eingereicht habe, zu unterstützen und den Administrationsrath zu beauftragen, gegen den fernern Gebrauch fraglichen Buches zu protestiren. Auch diese Motion wurde mit erdrückender Mehrheit erheblich erklärt.

Damit hat das Kollegium seine Aufgabe erfaßt und sich auf den richtigen Standpunkt gestellt. Man staunt über die Frechheit und Unverfrorenheit gewisser Regenten, wie unseres Erziehungschefs, des Reformpastoren Thuly, die es wagten, solch' ein glauben- und gewissenverletzendes Buch als Lehrbuch für die Katholiken einzuführen! Es gibt eben Leute, die meinen, gegen Katholiken sich Alles erlauben und ihnen ungestraft Fußtritte versetzen zu dürfen, indeß, sobald sich die Katholiken dagegen wehren, über sie geschimpft wird, als ob sie Ruhe- und Friedensstörer seien.

Indeß wird der Kampf immer größere Kreise ziehen, — das Volk, durch Rothenflue's Motion aufgeweckt, beginnt bereits seine Gedanken laut werden zu lassen und über kurz oder lang wird es energischen Schutz verlangen für seine gefährdete Jugend. Man sollte freilich meinen, es hätte bereits anfangs dieses Jahres dem freimaurerischen Erziehungschef Thuly mit dem Zaunpfahle ganz deutlich zugewunken, als es das Pensionsgesetz für die Kantonsschulprofessoren mit so immenser Mehrheit verwarf, und der Erziehungspastor habe den Ergänzungsschulbuchstreit, vor 3 Jahren geführt, nicht so bald vergessen! —

---

✣ **Aus und von Rom.** (14. Juli). Aus maßgebenden Kreisen haben wir soeben neuerdings die Mittheilung erhalten, daß die von der liberalen Presse angekündete Reise des Monsgr. Bianchi nach der Schweiz und die damit in Verbindung gesetzten Nachrichten und Kombinationen durchaus falsch sind. Ces bruits sont entièrement faux, berichtete uns unterm 5. Juli Jemand aus dem Vatikan, der den wahren Sachverhalt wissen kann und muß.

Auch in der Schweiz sind viele Frauen und Töchter welche ihre Erziehung den Damen du Sacré Coeur verdanken; bis zum unglücklichen Sonderbundskrieg 1847 besaß die Schweiz ein blühendes Institut derselben in Montet bei Estavayer, Kt. Freiburg. Es wird diese Zöglinge freuen zu vernehmen, daß die Stifterin dieses Ordens, Madame Barrat, welche, wenn wir uns nicht irren, das Pensionat in Montet seiner Zeit gründete und die älteren Zöglinge in der Schweiz selbst sahen und kannten, selig gesprochen werden soll. Am 5. Juli war die Congregation der Riten deßwegen versammelt und es wurde die Frage vorgelegt: „An sit signanda commissio introductionis causae in casu et ad effectum de quo agitur?» Die Antwort lautete einstimmig: „Affirmative, si SSmo. placuerit.» Wenn Se. Hl. der Papst diesen Entscheid bestätigt, so erhält die Stifterin der Congrégation du Sacré Coeur damit sofort den Titel: „Ehrwürdig" (Venerabilis) und der Seligsprechungs Proceß ist eröffnet.

Die Telegraphen sind wieder überaus thätig, um der Welt das Ende des Kulturkampfes in Preußen anzukünden. So wird der liberalen Pall-Mall-Gazette telegraphirt: „Die „Unterhandlungen zwischen dem Papst „und Fürst Bismark gehen rasch von „Statten. Man erwartet deren erfolg„reichen Abschluß noch vor der Ernen„nung des Nachfolgers Falks." — Der Berichterstatter des „Standard" meldet: „Das Gerücht von dem Rücktritt Dr. „Falks hat im Vatican große Aufregung „und nicht geringe Befriedigung hervor„gerufen, da man denselben als das „hauptsächlichste Hinderniß für eine Ver„ständigung mit dem Papst und seinen „Berathern bezüglich der lang aufge„rührten ultramontanen Frage in „Deutschland betrachtet. Wenn die Nach„richt sich bestätigt, so wird Cardinal „Nina sofort eine Note an den Fürsten „Bismarck richten und denselben ein„laden, in Uebereinstimmung mit seinen „früheren Erklärungen bestimmte Vor„schläge für ein Arrangement zu machen, „ehe ein neuer Cultusminister die Situa„tion compromittirt." — Das ist doch offenbar von einem Tausendkünstler, der dem Cardinal Nina in die Karten geblickt hat!

Thatsächlich ist nur, daß der Kaiser des deutschen Reichs in einem neuesten Briefe dem Papste Leo XIII. den bestimmten und unumwundenen Wunsch ausgesprochen hat, den religiösen Frieden im Reiche herzustellen und den Katholiken und ihren rechtmäßigen Seelsorgern die wohlthätige Freiheit zu gewähren. Auch war der Kaiser sehr gerührt, daß seine goldene Hochzeit gerade in den katholischen Kirchen und von den katholischen Priestern auf die innigste und einmüthigste Weise gefeiert wurde. Der Kaiser selbst bemerkte, seine Befriedigung hierüber sei um so größer, da dieß von jenem Theil seiner Unterthanen geschehen sei, welche bis jetzt in seinem Reiche die wenigst begünstigten waren.

Im Vatikan, wo man die Lösung der sozialen Nothfrage in den verschiedenen Ländern fortwährend mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, wurden zwei Schöpfungen des Hochw. Dekan Sikinger in Bensheim mit Vergnügen bemerkt, zumal dieselben auch in andern Ländern Anwendung finden dürften.

Se. Hochw. Dekan Sikinger hat erstens zu Gunsten der Arbeiter-Bevölkerung mit Genehmigung seines Bischofs und der Hessischen Regierung einen Theil des Bensheimer katholischen Kirchenfonds in Hypotheken auf Arbeiter-

wohnungen angelegt, die er selbst, 14 an der Zahl, gebaut hat, oder vielmehr 7 Zwillingshäuser, deren jedes 2 getrennte Wohnungen zu 3 Zimmern, Bodenkammer, Keller und Gärtchen enthält. Die Gemeinde Bensheim schenkte hierzu die Bauplätze und der Bau jedes einzelnen Hauses kostete 1900 Mark. Hierfür hat die Familie jährlich 95 Mark zu zahlen, so daß der Bewohner nach einer gewissen Reihe von Jahren freier Eigenthümer des Hauses wird. Stirbt er vorher, so tritt seine Wittwe oder sein ältester Sohn in seine Rechte ein. Zuvor mußte er die Verpflichtung eingehen, sein Haus nicht zu verpfänden und nie einen Theil desselben an andere Leute zu vermiethen; dies geschah, um den Wucherern entgegenzuwirken und auch, um die Familie zu verhindern, dicht gedrängt in einer einzigen Stube zu wohnen. Nur brave arbeitsame Familien (dem Gemeinderath ward die Auswahl derselben übertragen, um dem „liberalen" Geschrei von „pfäffischen Umtrieben" u. dgl. vorzubeugen), wurden zur Bewerbung um die Häuser zugelassen und diese ausgeloost. Unbeschreiblich war die Freude der vom Glücke begünstigten Taglöhnerfamilien, die nun plötzlich aus Proletariern Besitzer wurden, und durch die Sorgfalt, welche sie bisher auf Bebauung ihrer Gärtchen und die Erhaltung ihres Eigenthums verwendeten, zeigten sie, wie viel wohlhabende Private und Corporationen zur Hebung der arbeitenden Classen und zur friedlichen Lösung der socialen Frage beitragen könnten, wenn sie sich nur mit einem mäßigen Zins begnügen wollten.

Die andere Schöpfung des Herrn Decan Sickinger, um dem „Wucherthum" entgegenzuwirken, ist der in Bensheim seit mehreren Jahren segensreich wirkende Credit, Spar- und Hilfsverein (Actiengesellschaft), welche kleine Spareinlagen von Arbeitern, Dienstboten und Kindern, sowie die Capitaleinschüsse der Mitglieder mit 4 pCt. verzinst und für Darlehen 5 pCt. im Jahre berechnet. Die Actionäre erhalten nur 5 pCt. Zinsen für jede Actie und der sich ergebende Gewinn darf nur zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Hier ist dem kleinen Manne Gelegenheit gegeben, gegen Bürgschaft auch geringe Anleihen von 10, 20 Mark zu erhalten, und hat dieser Verein schon viel dazu beigetragen, das arbeitende Volk aus den Klauen jüdischer Wucherer zu retten. Aehnliche Volksbanken sind auch in andern katholischen Orten der Umgegend errichtet worden. Freilich sind all' dies nur kleine Anfänge, die mehr guten Willen als Macht zeigen; um Großes in der socialen Frage zu leisten, dazu gehören große Capitalien, die wir Ultramontanen durchschnittlich nicht besitzen, und die Mitwirkung der Gesetzgebung, die, seitdem die Liberalen darin herrschen, vorwiegend nur die Interessen des Großkapitals und der Großindustrie vertreten hat.

---

**Frankreich.** Die Wahrscheinlichkeit, daß das kulturkämpferische Ferrysche Schulgesetz im Senat scheitern werde, hat durch die Wahl vom 15. gewonnen: in die Commission zur Begutachtung des Gesetzes wurden 5 Antiferrysten gegen 4 Parteigänger Ferry's gewählt und wird vermuthlich Jules Simon, ein Gegner des Gesetzes, Berichterstatter.

— Die Gastrolle, welche Herr Ed. Herzog letzten Sonntag im gallicanischen Theaterkirchlein des Herrn Loyson zu Paris übernommen, ist von den französischen Journalisten dem Fluche der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Dem Publicisten A. Renal zufolge, welcher der Ceremonie beiwohnte, reducirte sich die Parisermission Herzogs, mit welcher selbst der hohe Bundesrath behelligt wurde, auf die Firmung von — 3 Knaben, 2 Mädchen und einem 40jährigen Manne. Auch die „französische" Festrede des „Bischofs" (»dans un idiome moitié français moitié tudesque«) habe den ca. 200 Anwesenden keinen hohen Begriff von der schweizerischen Nationalkirche beigebracht.

---

**Deutschland.** In einem sehr beachtenswerthen Leiter distinguirt die „Germania", bezüglich des bisherigen „Compagniegeschäftes Bismarck's und des deutschen Liberalismus" zwischen den culturkämpferischen Zuschüssen der beiden Associé's: von Bismarck, dem Träger des „Staatsgedankens", rühre die äußere „eifersüchtige Ueberwachung der Selbstständigkeit der kathol. Kirche und ihrer Geistlichkeit in limitirendem Sinne" her, — vom „Liberalismus" dagegen die innere, versteckte Untergrabung der Kirche durch Simultanschule, Staatserziehung der Geistlichen, Erhebung der Regierung zum Episcopus u. dgl." — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir dieser Unterscheidung auch beim event. Friedensabschluß zwischen Rom und Berlin wieder begegnen.

— Die „liberale" Presse insinuirt, das Centrum habe bei der Zoll- und Steuerfrage eine Schacherpolitik zu Gunsten der Kirche und zu Ungunsten des Volkes getrieben. In offenem Reichstag hat Bismarck selbst diese Insinuation durch ein kategorisches „Nein!" dementirt, Windthorst aber hat den liberalen Fraktionen, unter deren Herrschaft die finanzielle Nothlage des Reiches geschaffen worden, den Standpunkt klar gemacht: „Wir nehmen das Odium auf uns, durch Zoll- und Steuerbewilligung die Mittel zur Bezahlung der von euch contrahirten Schulden zu schaffen."

— In der Pfarrkirche zu Mering (dem bayerischen „Starrkirch"), welche seit einem Jahre wieder dem röm. kath. Gottesdienste gewidmet ist, wurde am 30. Juni vom Bischof von Augsburg zum ersten Male wieder seit 11 Jahren die Firmung an etwa 500 Firmlinge in Anwesenheit von 25 Priestern und einer großen Menge Volkes gespendet. Im Jahre 1872 hatte die „altkatholische" Gemeinde Mering den jansenistischen Erzbischof Loos von Utrecht und im Jahre 1876 den „altkatholischen Bischof" Reinkens zur Spendung der Firmung herbeigerufen. Seit der Resignation des frühern Pfarrers Reuftle hat sich die überwiegende Mehrzahl seiner Anhänger von der „altkatholischen" Sache abgewendet.

---

**Belgien.** Dem „Courrier de Bruxelles" zufolge haben mehrere hervorra-

gende katholische Familien Belgiens, erbittert über die am 1. Juli erfolgte königliche Sanction des freimaurerischen Schulgesetzes, definitiv beschlossen, keine Einladung nach Hof mehr annehmen zu wollen. — Die kath. Provinzialräthe machen gegen das Unterrichtsgesetz dadurch Front, daß sie die Provinzialbudgets für Schulausgaben auf das legale Minimum reduziren.

**Asien.** Berichte über die Mission in Birma besagen, daß in diesem Lande täglich die grausamsten Hinschlachtungen von Europäern, besonders aber von Katholiken stattfinden. Der hl. Stuhl hat beschlossen, sich an alle Mächte zu wenden, um ihren Schutz für so viele Unglückliche anzurufen, und findet dieses Vorgehen des Papstes bei den Mächten hohe Anerkennung.

## Personal-Chronik.

Jura. In Les Bois ist der verdienstvolle Domherr und Pfarrer P. S. Saucy gestorben. Zur Herstellung seiner Gesundheit hatte er sich in die Vogesen begeben, fand aber daselbst statt Gesundheit den Tod. Man verdankt ihm ein schätzenswerthes Buch über die ehemalige Abtei Bellelay.

Luzern. An die Stelle des hochw. Herrn Lütolf sel. wurde zum Chorherrn gewählt Hochw. Hrn. Professor Rohrer.

Aargau. Zurzach. (Brf.) Am 17. ist dahier in Gott selig verschieden: Hochw. Chorherr Josef Brunner, gewesener Domherr in Solothurn, 71 Jahre und 5 Tage alt.

## Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1878 u. 1879.

| | Fr. | Ct. |
|---|---|---|
| Uebertrag laut Nr. 28 | 15,215 | 85 |
| Aus der Pfarrei Werthenstein | 20 | — |
| Von Ungenannt in Luzern | 10 | — |
| Jubiläumsopfer von Ungenannt in Hohenrain | 6 | — |
| Jubiläumsopfer aus der Pfarrei Leutmerken | 50 | — |
| Jubiläumsopfer von einigen Lehramts-Canditaten in Schwyz | 10 | — |
| Aus der Gemeinde Mörschwil | 285 | — |
| Aus der Pfarrgememeinde Naters | 10 | 50 |
| Aus der Gemeinde Escholzmatt | 70 | — |
| Aus der Pfarrei Schötz | 30 | — |
| " " " Niederbuchsiten | 19 | — |
| | 15,726 | 35 |

Bringen hiemit zur Kenntniß, daß die Liquidation von

**Paramenten & Ornamenten**

noch fort dauert. Um schnell damit aufzuräumen, verkaufen Alles um den billigsten Preis.

Wittwe **Höchle u. Kinder.**
30[15]) Zürich, Kartoffelmarkt Nr. 3.

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

**Das Kirchenjahr.**

**2. verbesserte Auflage.**

**Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.**

Preis per Exempl. 15 Cts. per Dutzend Fr. 1. 50.

☞ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn ist soeben erschienen:

**Der Bucherfranz.**

**Eine Erzählung für das Volk.**

Von einem Freunde des Volkes.

192 Seiten. Preis per Exemplar 70 Cts. per Dutzend Fr. 7. 20.

**Paramenten-Handlung von Joseph Räber,**

**Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.**

**Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten** ☞ **aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben** ☞; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder,** in **älterer und neuerer Form und Schnitt, Stolen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl **Kirchengefässe,** nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ciborien, Versehkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, ProzessionsLaternen,** 2c. Auch einige **Blumen,** feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll-** und **Filet-Spitzen,** verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien,** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** 2c. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

**Reparaturen** von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt. 28

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.